



Inhaltsverzeichnis

Seite 1 - 8 Stadtverordnetenversammlung aktuell

- Seite 1 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 42. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 06.12.2012
- Seite 1 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Strausberg (Hebesatzsatzung)
- Seite 2 5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsbührensatzung
- Seite 2 8. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung
- Seite 3 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg
- Seite 8 Bekanntgabe der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der 42. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 06.12.2012

Seite 9 -10 Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

- Seite 9 Schiedsfrau/ Schiedsmann gesucht
- Seite 9 Ankündigung einer Teileinziehung
- Seite 9 Anmeldung der Schulanfänger 2013

Seite 10-12 Sonstige Bekanntmachungen

- Seite 10 Bekanntmachung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg – Bauabgangsstatistik 2012
- Seite 11 Busverkehr MOL – Fahrpläne der Linie 946 und Linie 947

zung der Stadt Strausberg vom 01.07.2010 folgende weitere Mitglieder in das Kinder- und Jugendparlament:

Name	Vorname	Schule
Niemeyer	Ann	Freie Schule bundtStift gGmbH
Riedel	Gustav	Freie Schule bundtStift gGmbH
Wohlgemuth	Laura Jean	Grundschule am Wäldchen

Abstimmungsergebnis:

23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 42/494/2012

Benennung der Mitglieder des Sportbeirats

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 01.07.2010 folgende Mitglieder in den Sportbeirat:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Verein
01.	Bärs	Sascha	Ghettokickers
02.	Domann	Doris	KSC Strausberg e.V.
03.	Kirchhof	Michael	KSC Strausberg e.V.
04.	Schäfer	Dieter	Kreissportbund MOL e.V.
05.	Sommer	Gerhard	FC Strausberg e.V.
06.	Steiner	Ulrich	SV Mühlenberg e.V.
07.	Wolfrum	Jürgen	SV Mühlenberg e.V.
08.	Zobel	Dieter	KSC Strausberg e.V.

Abstimmungsergebnis:

24 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 42/495/2012

Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg für 2013

Die Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg zur Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Jahr 2013 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

24 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Strausberg (Hebesatzsatzung) vom 06.12.2012

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr.16), des § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und des § 16 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), Artikel 5 des Gesetzes vom 7.12.2011 (BGBl. I S. 2592) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 06.12.2012 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 42. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 06.12.2012

Beschluss Nr. 42/492/2012

Ausscheiden von Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlaments

Auf der Grundlage des § 7a der Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 01.07.2010 scheidern folgende Mitglieder aus dem Kinder- und Jugendparlament der Stadt Strausberg aus:

Name	Vorname
Thiele	Sarah
Krugenberg	Alex
Siever	Ole

Abstimmungsergebnis:

23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 42/493/2012

Benennung weiterer Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Strausberg

In Ergänzung zum Beschluss Nr. 25/326/2011 der Stadtverordnetenversammlung Strausberg benennt die Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage des § 7a der Hauptsatzung

§ 1**Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Strausberg erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden ab 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 270 v. H.
2. Grundsteuer B
(für Grundstücke) 375 v. H.
3. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 3**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg vom 03.11.2011 außer Kraft.

Strausberg, den 07.12.2012 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strausberg, den 10.12.2012 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 42/496/2012**5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung**

Die 5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 06.12.2012

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I Nr. 24) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) hat

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 06.12.2012 die 5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen

Artikel I

Die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.10.2007 wird wie folgt geändert: § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

Die Gebührensätze für die Straßenreinigung betragen

- bei einer 14-tägigen Reinigung (Kat. 1) pro Frontmeter und Jahr 1,38 €
- bei einer monatlichen Reinigung (Kat. 2) pro Frontmeter und Jahr 0,62 €.

Der Gebührensatz für die Winterwartung (Kat. A u. B) beträgt pro Frontmeter und Jahr 0,69 €.

Artikel II

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 4. Änderungssatzung vom 01.12.2011 außer Kraft.

Strausberg, den 07.12.2012 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strausberg, den 10.12.2012 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 42/497/2012**8. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung**

Die 8. Änderungssatzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

22 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 06.12.2012

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 06.12.2012 folgende 8. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser vom 22.01.2004 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter

- bebauter
- befestigter
- bebauter und befestigter
Fläche i. S. Abs. 1

0,96 €.

Artikel II

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 7. Änderungssatzung vom 01.12.2011 außer Kraft.

Strausberg, den 07.12.2012 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strausberg, den 10.12.2012 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 42/498/2012
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Produkt
211.01.01 - Grundschule am Wäldchen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 66.000,00 € für die Strangsanierung der WC-Anlagen beim Produkt 211.01.01 – Grundschule am Wäldchen, Sachkonto 521100 – Unterhaltung.

Abstimmungsergebnis:
24 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 42/499/2012
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Produkt
611.01.01 - Steuern, allg. Zuweisungen/537200 allgem.
Umlagen - Kreisumlage

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 73.526,88 € für das Produkt 611.01.01/537200 Kreisumlage.

Die Ausgabe ist durch die Mehreinnahme beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer gedeckt.

Abstimmungsergebnis:
24 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 42/500/2012
Anflugrouten zum zukünftigen Flughafen Berlin-Brandenburg (BER) über Strausberg / Vermeidung von Fluglärm und Schadstoffbelastung

Die Stadt Strausberg lehnt das Vorhaben, die Flugroute für

den Landeanflug auf den Flughafen BER über Strausberg zu führen, wegen der für Strausberg und die umgebende Region zu erwartende, erhebliche Zunahme der Fluglärm- und Schadstoffbelastung, ab.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, wegen einer Verlegung der Flugroute, in Verhandlungen und Gespräche mit der Landesregierung, den zuständigen Ministerien und Behörden einzutreten und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten. Gleichzeitig sind Bundes- und Landespolitiker um Unterstützung zu bitten.

Die Stadtverordneten und die Bevölkerung sind regelmäßig über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Abstimmungsergebnis:
24 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 42/501/2012
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
24 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Friedhofsgebührensatzung der Stadt
Strausberg vom 06.12.2012

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16], und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg auf ihrer Sitzung am 06.12.2012 die folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand der Gebühren
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebührentarife
- § 5 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

§ 1**Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Waldfriedhofs der Stadt Strausberg, 15345 Petershagen/Eggersdorf Eggersdorfer Weg 15 a, und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Stadt Strausberg auf dem Waldfriedhof und den damit zusammenhängenden Amtshandlungen nach Maßgabe der Friedhofssatzung der Stadt Strausberg vom 04.11.2010 werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 4 dieser Satzung.

§ 2**Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger der Benutzungsgebühren ist, wer
- a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/ Beisetzung zu veranlassen;
 - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat;
 - c) den Auftrag zur Erbringung einer Leistung gestellt hat;
 - d) das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
- (2) Neben den Gebührenpflichtigen nach Abs. 1 b, c und d haftet der Gebührenpflichtige nach Abs. 1 a gesamtschuldnerisch.

§ 3**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und/oder der Leistung auf dem Waldfriedhof der Stadt Strausberg.
- (2) Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Gebührentarife**

- (1) Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem nachfolgenden Gebührentarif.
- (2) Gebührentarif:

I. Gebühren für die Zuweisung und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen und deren Verlängerung

1. Erdreihengrabstellen für Bestattungen

- 1.1. Für das 20-jährige Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Abmessung: Länge 1,20 m x Breite 1,00 m 196,50 €
- 1.2. Für das 20-jährige Nutzungsrecht für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Abmessung: Länge 2,50 m x Breite 1,30 m 532,00 €
- 1.3. Für das 20-jährige Nutzungsrecht für Verstorbene einer anonymen Erdreihengrabstätte einschließlich Grabpflege
Abmessung: Länge 2,50 m x Breite 1,30 m 641,50 €

2. Urnenreihengrabstellen für Beisetzungen

Für das 20-jährige Nutzungsrecht einer Urnenreihengrabstelle
Abmessung: Länge 0,50 m x Breite 0,62 m 53,00 €

3. Erdwahlgrabstellen für Bestattungen

- 3.1. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer einstelligen Erdwahlgrabstelle, einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit von bis zu 2 Urnen
Abmessung: Länge 2,50 m x Breite 1,30 m 798,00 €
- 3.2. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer zweistelligen Erdwahlgrabstelle, einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit von bis zu 4 Urnen
Abmessung:
Länge 2,50 m x Breite 2,50 m 1.534,50 €
- 3.3. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer dreistelligen Erdwahlgrabstelle, einschließlich der Beiset-

zungsmöglichkeit von bis zu 6 Urnen

Abmessung:

Länge 2,50 m x Breite 3,70 m 2.271,50 €

4. Urnenwahlgrabstellen für Beisetzungen

- 4.1. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstelle für eine Urne
Abmessung: Länge 0,50 m x Breite 0,65 m 80,00 €
- 4.2. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstelle für zwei Urnen
Abmessung: Länge 0,70 m x Breite 0,90 m 154,50 €
- 4.3. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstelle für bis vier Urnen
Abmessung: Länge 1,00 m x Breite 1,00 m 245,50 €

5. Gemeinschaftsanlagen

- 5.1. Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage einschließlich der Flächenpflege durch die Stadt Strausberg für die Dauer der Ruhezeit
Abmessung: Länge 0,40m x Breite 0,40m 136,00 €
- 5.2. Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage mit Stelle einschließlich der Flächenpflege durch die Stadt Strausberg für die Dauer der Ruhezeit
Abmessung: Länge 0,40m x Breite 0,40m 167,00 €
Für das Anbringen der Namen sowie des Geburts- und Sterbejahres je Buchstabe/ Zeichen 4,76 €
- 5.3. Grabstelle auf der Aschestreuwiese einschließlich der Flächenpflege durch die Stadt Strausberg für die Dauer der Ruhezeit
Abmessung: Länge 0,40m x Breite 0,40m 136,00 €
- 5.4. Grabstelle auf dem Friedhain einschließlich der Baum- und Flächenpflege durch die Stadt Strausberg für die Dauer der Ruhezeit
Abmessung: Länge 0,40m x Breite 0,40m 336,00 €

6. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgrabstellen

Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen um maximal 30 Jahre, entsprechend des zum Verlängerungszeitpunkt gültigen Gebührentarifs 1/30 pro Jahr

II. Gebühren für die Durchführung einer Bestattung oder Beisetzung

7. Gebühren für Bestattungen

- 7.1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 301,50 €
- 7.2. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 536,00 €
- 7.3. Bei Doppelbestattungen zum gleichen Zeitpunkt in einer gemeinsamen Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren für jede weitere Bestattung um 25%

8. Gebühren für Beisetzungen

- 8.1. Beisetzung je Urne 134,00 €
- 8.2. Beisetzung auf der Aschestreuwiese 67,00 €
- 8.3. Bei Doppelbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in einer gemeinsamen Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren für jede weitere Beisetzung um 25%

III. Gebühren für die Friedhofsunterhaltung**9. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

- 9.1. Für Grabstellen mit 20-jährigem Nutzungsrecht
294,00 €
- 9.2. Für Grabstellen mit 30-jährigem Nutzungsrecht
440,50 €
- 9.3. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt eine anteilige Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Satzung

IV. Gebühren für Ausgrabungen/ Öffnungen einer Grabstelle zum Zwecke der Umbettung

10. Gebühr für die Öffnung von Erdgrabstellen
- 10.1. Öffnung einer Erdgrabstelle eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr nicht vollendet hatte 100,50 €
- 10.2. Öffnung der Erdgrabstelle eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte 178,50 €
- 10.3. Öffnung einer Urnengrabstelle 44,50 €
- 10.4. Bei Mehrfachöffnungen/-ausgrabungen zum gleichen Zeitpunkt aus einer Grabstelle ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Öffnung/ Ausgrabung um je 25 %

V. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

11. Benutzung der Feierhalle/ des Abschiedsraumes
- 11.1. Benutzung der Feierhalle 122,00 €
- 11.2. Benutzung des Abschiedsraumes 66,00 €

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

12. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung
- 12.1. Zustimmung zur Errichtung oder baulichen Veränderung von
- a) Grabmalen 22,00 €
- b) Grabeinfassungen 22,00 €
- c) Grabmalen und Grabeinfassungen bei gleichzeitiger Beantragung 22,00 €
- 12.2. Zustimmung oder Verlängerung einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Waldfriedhof der Stadt Strausberg 22,00 €
- 12.3. Zustimmung für Umbettungen 22,00 €
- 12.4. Zustimmung für die Durchführung einer Totengedenkfeier 22,00 €
- 12.5. Trägerkosten je Träger pro Einsatz 23,00 €
- 12.6. Aufbewahrung von Urnen (Aschkapseln) ab Beginn der 4. Woche nach dem Eintreffen auf dem Friedhof bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist (§ 6 Abs. 2 Friedhofssatzung) je angefangene Woche 5,00 €

VII. Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen

Die Anlage über die Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg, Beschluss 22/297/2010 vom 04.11.2010, außer Kraft.

Strausberg, den 07.12.2012 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strausberg, den 10.12.2012 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlage**In den Gebühren enthaltene Leistungen:****Leistungsbestandteile der Grabnutzung- Gebühren****Pkt. 1- 5**

- Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/ Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Pflege der Gemeinschaftsanlagen, im Friedhain auch des Baumbestandes
- Beratung, Antragsannahme, Ausfertigung des Nutzungsvertrages
- Änderung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte
- Kontrolle der Standfestigkeit der Grabmale

Leistungsbestandteile für Bestattungen- Gebühren**Pkt. 7**

- Öffnen und Schließen der Grabstätte
- Grabschmuck, Aussteifung und Laufroste anbringen, Grabmatten auslegen
- Benutzung der Transportwagen und Senktücher
- Entfernen des Grabschmucks
- Abtragen des Erdhügels
- Herrichten der Grabstätte zur Bepflanzung, bei neuen Grabstätten Mutterboden andecken
- Verwaltungsaufwand

Leistungsbestandteile für Beisetzungen- Gebühren**Pkt. 8**

- Öffnen und Schließen der Grabstätte
- Grabschmuck, Grabmatten auslegen
- Entfernen des Grabschmucks
- Verwaltungsaufwand

Leistungsbestandteile für Friedhofsunterhaltung- Gebühren Pkt. 9

- Pflege der Friedhofsanlage, der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wasserleitungssystems
- Pflege der Grabfelder (außerhalb der Grabflächen) und Freiflächen sowie deren Bepflanzung
- Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Toiletten)

- Abfallentsorgung
- Reinigung
- Heizung
- Wasserverbrauch

Leistungsbestandteile für Öffnungen von Grabstellen/ Ausgrabungen Pkt. 10

- Öffnung einer Erdgrabstätte bis zum Sargdeckel, Verfüllen des leeren Grabes
- Öffnung einer Urnengrabstätte, Entnahme der Urne, Verfüllen des leeren Grabes, Versand der Urne

Leistungsbestandteile für die Nutzung der Feierhalle/ des Abschiedsraumes - Gebühren Pkt. 11

- Bereitstellung der Feierhalle bzw. des Abschiedsraumes
- Nutzung des Standardschmucks und der Kerzen
- Benutzung der musikalischen Anlagen
- Heizung und Beleuchtung
- Nutzung der Toiletten
- Reinigung
- Abfallentsorgung

Beschluss Nr. 42/502/2012

3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg.

Abstimmungsergebnis:

23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltung*

3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 06.12.2012

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 06.12.2012 folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Regel alle zwei Monate donnerstags ab 17.30 Uhr durchgeführt.

2. Im § 12 wird nach Absatz 3 der Absatz 4 wie folgt neu eingefügt:

(4) Beschlussvorlagen werden nicht vor der Einwohnerfragestunde zur Beratung aufgerufen.

Der bisherige Absatz 4 bleibt unverändert und wird Ab-

satz 5. Der bisherige Absatz 5 bleibt unverändert und wird Absatz 6.

3. § 17 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

Die Niederschriften sind nach erfolgter Unterschrift des/der Vorsitzenden zeitnah auf der Internetseite der Stadt Strausberg zu veröffentlichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 07.12.2012 gez. Cornelia Stark

Vorsitzende der

Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 42/503/2012

Umsetzung des Beschlusses Nr. 24/386/2000 vom 30.11.2000

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Vorbereitungen dafür zu treffen, dass vor Austausch des mittleren Pflasterstreifens in der Großen Straße zum Beschluss Nr. 24/386/2000 vom 30.11.2000 entschieden werden kann.

Abstimmungsergebnis:

22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 2 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 42/504/2012

Vergabetätigkeit unter Berücksichtigung der ILO-Konvention 182

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Berücksichtigung der ILO-Konvention 182 (Kinderrechtskonvention) im Rahmen der Vergabetätigkeit entsprechend der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

24 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Anlage:

Berücksichtigung ILO-Konvention 182 im Rahmen der Vergabetätigkeit

Ergänzung der Vertragsbedingungen:

(1) Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages folgende grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998 einzuhalten:

- die Beseitigung aller Formen von Kinderzwangsarbeit
- die Abschaffung der Kinderarbeit.

(2) Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnorm der IAO in nationales Recht umgesetzt worden sind; bei der Kernarbeitsnorm handelt es sich um das Übereinkommen Nr. 182.

Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des Landes, in dem der Auftragnehmer oder sein Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das diese Kernar-

beitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, so sind Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verpflichtet, die innerstaatlichen Vorschriften mit gleicher Zielsetzung wie die betreffende Kernarbeitsnorm einzuhalten.

(3) Bei Sachlieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, bei deren Herstellung die in Absatz 1 erwähnten Rechte und Prinzipien sowie die in Absatz 2 erwähnten Vorschriften eingehalten wurden. Herstellung in diesem Sinne umfasst die letzte wesentliche Be- und Verarbeitung und alle folgenden Be- und Verarbeitungen. Wesentlich ist eine Be- und Verarbeitung dann, wenn sie nach dem Zollrecht der EU den Ursprung der Ware in dem betreffenden Land begründet.

(4) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen eine Regelung der Absätze 1 bis 3, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vertraglich vorgesehenen Entgelts (ohne Umsatzsteuer) verlangen.

Betrifft der Verstoß nur einen Teil der Leistung, so fällt die Vertragsstrafe nur anteilig an.

(5) Bei einem Verstoß gegen eine Regelung der Absätze 1 bis 3 handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers, so dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Vor Auftragserteilung: Erklärungen des Bieters

Der Bieter bestätigt nochmals ausdrücklich, dass er die vorgenannten Bedingungen einhalten wird.

Der Bieter bestätigt, dass, sofern ein für die Produkte geeignetes und ausreichend bekanntes Label existiert, ausschließlich Waren mit diesem Label bzw. einem vergleichbaren Zertifikat geliefert werden.

Für den Fall, dass Produkte ohne das Label geliefert werden, ist im Vertrag eine Vertragsstrafe oder die Kündigung vorzusehen.

Gibt der Bieter die geforderten Erklärungen nicht ab, wird sein Angebot ausgeschlossen.

Nach Auftragserteilung: Erklärungen und Nachweise des Auftragnehmers

Hat die Vergabestelle ein Label oder vergleichbare Zertifikate verlangt, ist dieses vom Auftragnehmer mit der Lieferung beizubringen.

Existiert kein Label, wird vertraglich vereinbart, dass der Auftragnehmer mit der Lieferung bestimmte Unterlagen (bspw. eine Erklärung des Produzenten) beibringt oder erneut bestätigt, dass die Waren ohne Verstoß gegen die ILO 182 produziert wurden.

Beschluss Nr. 42/505/2012

Mietverträge Alternatives Jugendprojekt 1260 e.V.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss der Mietverträge mit dem Alternativen Jugendprojekt 1260 e.V.. Die Verträge werden erst abgeschlossen, wenn die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Abstimmungsergebnis:

18 *Dafürstimmen*, 1 *Gegenstimme*, 5 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 42/506/2012

Genehmigung von Dienstreisen der Bürgermeisterin

1. Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg erteilt der Bürgermeisterin die Genehmigung für Dienstreisen, die sie als Vertreterin und Repräsentantin der Stadt Strausberg in der Bundesrepublik Deutschland oder im Rahmen der Städtepartnerschaften in der Region Debno (Republik Polen) und Terezin (Tschechische Republik) auszuführen hat.

Dazu gehören insbesondere Dienstreisen

- im Zusammenhang mit der Vertretung der Interessen der Stadt Strausberg in Unternehmen, Zweckverbänden, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen, Verbänden, Organisationen und Vereinen, in denen sie Mitglied ist;
- zur Teilnahme an Tagungen, Fachseminaren, Beratungen und Veranstaltungen auf Einladung oder
- zur Erledigung von Dienstgeschäften bei den Ministerien des Bundes und des Landes Brandenburg, bei anderen Bundesbehörden oder Behörden des Landes Brandenburg, dem Landkreis MOL, bei anderen Landkreisen oder Städten, Gemeinden und Ämtern sowie bei den Gerichten.

2. Die Genehmigung gilt weiterhin für Dienstreisen im Rahmen EURODISTRICT ODERLAND-NADODRZE in Mitgliedsstädten nach Polen.

Dienstreisen außerhalb der in den Punkten 1 bis 2 genannten Gebiete sind vor Antritt von der Stadtverordnetenversammlung zu genehmigen.

Es gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

3. Dieser Beschluss gilt bis 31.12.2013.

Abstimmungsergebnis:

24 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 42/507/2012

Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg (KSS) und Entlastung des Werkleiters des KSS für das Wirtschaftsjahr 2011

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2011 des städtischen Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg (KSS).

2. Der Werkleiter des KSS, Herr Harry Mund, wird für das Wirtschaftsjahr 2011 entlastet.

Abstimmungsergebnis:

24 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 42/508/2012

Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg

Auf der Grundlage des § 106 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie des § 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EigV) des Landes Brandenburg wird

die VHL Vahle & Langholz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2012 vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland zu übergeben.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 42/509/2012
Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg

Der Wirtschaftsplan 2013 für den Eigenbetrieb Kommunal-Service Strausberg wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 42/510/2012
Teileinziehung der Straße „Provinzialsiedlung“

Die Straße „Provinzialsiedlung“ im Abschnitt zwischen Segelfliegerdamm und Ortsgrenze nach Klosterdorf soll als Fahrradstraße ausgewiesen werden.

Hierzu soll die Teileinziehung dieses Abschnittes für den Kraftfahrzeugverkehr durchgeführt werden unter der Voraussetzung, dass das Amt Märkische Schweiz für den in Klosterdorf verlaufenden Teilabschnitt des Weges ebenfalls eine Teileinziehung verfügt mit dem Ziel eine Fahrradstraße auszuweisen.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 42/511/2012
Zweirichtungsverkehr Müncheberger Straße - Prüfergebnis Straßenverkehrsbehörde und Landesbetrieb Straßenwesen

Aufgrund der gerechtfertigten Einwände von Straßenverkehrsbehörde und Landesbetrieb Straßenwesen wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Zweirichtungsverkehr in der Müncheberger Straße eingeführt. Der SVV-Beschluss Nr. 34/419/2012 wird diesbezüglich nicht umgesetzt. Bei geänderten Verkehrsverhältnissen erfolgt erneut eine Überprüfung der Möglichkeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei den künftigen Planungen zum Ausbau des Bahnhofsumfelds Strausberg-Stadt unter Berücksichtigung der Einführung des 20-Minuten-Taktes der S-Bahn mögliche Verbesserungen im Straßenbereich, z.B. zusätzliche Abbiegespuren am Knoten Müncheberger Straße/ Ph.-Müller-Straße, zu untersuchen.

Abstimmungsergebnis:
22 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss Nr. 42/512/2012
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5/12 „Solaranlage Deponie Grenzweg“ – Offenlagebeschluss

1. Nach der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB soll der Bebauungsplan Nr. 5/12 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan-Entwurf öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 42/513/2012
6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Deponie Grenzweg – Offenlagebeschluss

1. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Deponie Grenzweg soll gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Deponie Grenzweg öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Bekanntgabe der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der 42. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 06.12.2012

Mit Beschluss Nr. 42/514/2012 wird die Stadtverwaltung beauftragt, das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 1367, Landhausstraße 26, Flur 9, Flurstück 341, Größe von 1.342 m², daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 620 m² zum Zwecke der gewerblichen Nutzung zu verkaufen.

Mit Beschluss Nr. 42/515/2012 beschließt die Stadtverordnetenversammlung zur Sicherung der Ziele der Sanierung, den Treuhänderischen Sanierungsträger BSG Brandenburgische Stadterneuerungsgesellschaft mbH mit dem Erwerb der Grundstücke Markt 12 und Klosterstraße 9 ins Treuhandvermögen zu beauftragen. Der Kaufpreis darf maximal die Höhe des Verkehrswertes zuzüglich mit dem Vertrag und seiner Durchführung verbundene Kosten betragen.

Der Sanierungsträger wird das Grundstück ins Treuhandvermögen der Stadt übernehmen. Sollte das Grundstück vor Aufhebung der Sanierungssatzung nicht veräußert werden können, verpflichtet sich die Stadt Strausberg im Rahmen der Aufhebung der Sanierungssatzung zum Ankauf der treuhänderisch erworbenen Flurstücke. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Brandenburgische Stadterneuerungsgesellschaft mit dem Ankauf der Grundstücke zu beauftragen.

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Schiedsfrau / Schiedsmann gesucht

Die Stadtverwaltung Strausberg schreibt zur sofortigen Besetzung die Stelle einer/eines

ehrenamtlichen Schiedsfrau / ehrenamtlichen Schiedsmannes

gem. Schiedsstellengesetz aus.

Voraussetzungen:

- Vollendung des 25. Lebensjahres
- wohnhaft in Strausberg
- persönliche Eignung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte
- ausreichend Zeit zur Ausübung der Tätigkeit
- Fähigkeit, Streitgespräche vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu führen
- Bereitschaft zur Qualifizierung an Wochenenden
- Bereitschaft zur Tätigkeit in den Abendstunden
- bestimmtes und korrektes Auftreten
- Durchsetzungsvermögen
- Verschwiegenheit

Arbeitsgebiet:

- Durchführung von Schlichtungsverfahren
- Anhörung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen
- Erzielen von Vergleichsvorschlägen
- Führung der Protokoll- und Kassenbücher

Arbeitszeit:

- Durchführung fester Sprechstunden
- Schlichtungsverhandlungen nach eigener Zeiteinteilung

Vergütung:

ohne, da ehrenamtliche Tätigkeit

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 31.01.2013 an die

Stadtverwaltung Strausberg
Fachbereich Bürgerdienste
Hegermühlenstr. 58
15344 Strausberg
zu richten.

Strausberg, 29.10.2012

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Ankündigung einer Teileinziehung

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 Nr.:15 S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11 Nr.:24), wird hiermit die Absicht des Straßenbaulastträgers – der Stadt Strausberg – bekannt gegeben, für unten aufgeführte Gemeindestraße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eine Teileinziehung unter Beschränkung der Widmung für Radfahrer, Anliegerverkehr und landwirtschaftlichen Verkehr vorzunehmen.

Durch die Teileinziehung soll vorrangig die Benutzung und verkehrsrechtliche Anordnung als Fahrradstraße erwirkt werden. Anderer Fahrzeugverkehr hier Anliegerverkehr und landwirtschaftlicher Verkehr wird durch Zusatzschild zugelassen und geregelt.

Der Gemeingebrauch bleibt im Rahmen der eingeschränkten Nutzung bestehen.

Straßenbezeichnung : Provinzialsiedlung
Lagebezeichnung: Gemarkung Strausberg
Flur 4
Flurstück 42/1

Ein Lageplan, aus dem die Lage der zur Teileinziehung vorgesehenen öffentlichen Straße ersichtlich ist, liegt nach Bekanntgabe drei Monate während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachgruppe Bautechnik Zimmer 3.12 jeweils dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Strausberg, den 07.12.2012 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anmeldung der Schulanfänger 2013 in Strausberg

Für Kinder, die bis zum 30. September 2013 das sechste Lebensjahr vollendet haben, beginnt am 1. August 2013 die Schulpflicht. Sie müssen in einer Grundschule der Stadt Strausberg angemeldet werden.

Anmeldezeiten:

Grundschule am Wäldchen,
Otto-Grotewohl-Ring 69, Tel.: 03341 27486
am 26.01.2013 von 09.00 bis 12.00 Uhr

Hegermühlen-Grundschule, Hegermühlenstraße 8,
Tel.: 03341 22965
am 21.01.2013 von 10.00 bis 16.00 Uhr
am 22.01.2013 von 08.00 bis 16.00 Uhr

Grundschule Am Annatal, Am Annatal 64,
Tel.: 03341 421224

am 21.01.2012 von 08.00 bis 16.00 Uhr
am 22.01.2012 von 08.00 bis 16.00 Uhr

Vorstadt-Grundschule, Heinrich-Dorrenbach-
Straße 1, Tel: 03341 422045

am 23.01.2013 von 14.00 bis 17.00 Uhr
am 24.01.2013 von 14.00 bis 17.00 Uhr

Bei der Anmeldung stellen die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vor. Bitte legen Sie zur Anmeldung Ihren Personalausweis, die Geburtsurkunde sowie urkundliche Nachweise zur Sorgeberechtigung des Kindes und die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung vor.

Übersteigen die Anmeldungen die mögliche Aufnahmekapazität einer Schule, erfolgt eine Zuordnung nach Einzugsbereichen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Grundschulverordnung und des Beschlusses Nr. 14/152/2005 der Stadtverordnetenversammlung vom 06.01.2005 über die Bildung eines deckungsgleichen Schulbezirks.

Bitte beachten Sie, dass durch die Anmeldung an einer Grundschule die tatsächliche Aufnahme noch nicht gesichert ist.

Die Aufnahme wird durch die Schulleitung erst nach Festlegung der Klassenbildung durch das Staatliche Schulamt bestätigt.

Eltern haben ebenfalls zu den Terminen die Möglichkeit einen Hortplatz anzumelden.

Fragen zum Anmeldeverfahren können Sie an die Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, Tel. 03341/381265, petra.hamann@stadt-strausberg.de richten.

Strausberg, den 03.12.2012 Elke Stadel
Bürgermeisterin

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

Bauabgangsstatistik 2012 Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Zimmer 3.20, bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Berlin, November 2012
Standort Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Busverkehr MOL – Fahrpläne der Linie 946 und Linie 947

Linie 946		Lustgarten - am Markt - Gesundheitszentrum Montag – Freitag												
<i>Anschlussinweis</i>	<i>Tram89 aus Ri. Strausberg Vorstadt an</i>	5.39	6.39	7.39	8.39	9.39	10.39	11.39	12.39	13.39	14.39	15.39	16.39	17.39
Lustgarten	ab	5.44	6.44	7.44	8.44	9.44	10.44	11.44	12.44	13.44	14.44	15.44	16.44	17.44
Große Straße/ am Markt	ab	5.45	6.45	7.45	8.45	9.45	10.45	11.45	12.45	13.45	14.45	15.45	16.45	17.45
Stadtmauer		5.46	6.46	7.46	8.46	9.46	10.46	11.46	12.46	13.46	14.46	15.46	16.46	17.46
Wriezener Straße/ Polizei		5.47	6.47	7.47	8.47	9.47	10.47	11.47	12.47	13.47	14.47	15.47	16.47	17.47
Nordstraße		5.48	6.48	7.48	8.48	9.48	10.48	11.48	12.48	13.48	14.48	15.48	16.48	17.48
Prötzeler Chaussee/ Krankenhaus		5.49	6.49	7.49	8.49	9.49	10.49	11.49	12.49	13.49	14.49	15.49	16.49	17.49

Linie 946		Gesundheitszentrum - am Markt - Lustgarten Montag _ Freitag											
Prötzeler Chaussee/ Gesundheitszentrum ab		6.33	7.33	8.33	9.33	10.33	11.33	12.33	13.33	14.33	15.33	16.33	17.33
Prötzeler Chaussee/ Parkplatz Bundeswehr		6.34	7.34	8.34	9.34	10.34	11.34	12.34	13.34	14.34	15.34	16.34	17.34
Prötzeler Chaussee/ S-Bahnhof Strausberg Nord		6.36	7.36	8.36	9.36	10.36	11.36	12.36	13.36	14.36	15.36	16.36	17.36
Prötzeler Chaussee/ Krankenhaus		6.38	7.38	8.38	9.38	10.38	11.38	12.38	13.38	14.38	15.38	16.38	17.38
Nordstraße ab		6.39	7.39	8.39	9.39	10.39	11.39	12.39	13.39	14.39	15.39	16.39	17.39
Polizei		6.40	7.40	8.40	9.40	10.40	11.40	12.40	13.40	14.40	15.40	16.40	17.40
Kulturpark		6.41	7.41	8.41	9.41	10.41	11.41	12.41	13.41	14.41	15.41	16.41	17.41
am Markt		6.42	7.42	8.42	9.42	10.42	11.42	12.42	13.42	14.42	15.42	16.42	17.42
Strausberg, Lustgarten an		6.43	7.43	8.43	9.43	10.43	11.43	12.43	13.43	14.43	15.43	16.43	17.43
<i>Anschlussinweis</i>	<i>Tram 89 in Richtung Strausberg Vorstadt ab</i>	6.46	7.46	8.46	9.46	10.46	11.46	12.46	13.46	14.46	15.46	16.46	17.46

Linie 947		Lustgarten - S-Bahn Strausberg Stadt - Gesundheitszentrum Montag – Freitag					
<i>Anschlussinweis</i>	<i>Tram89 aus Ri. S Strausberg an</i>	7.00	9.00	11.00	13.00	15.00	17.00
Lustgarten	ab	7.04	9.04	11.04	13.04	15.04	17.04
S-Bahn Strausberg Stadt		7.06	9.06	11.06	13.06	15.06	17.06
Philipp-Müller-Straße		7.08	9.08	11.08	13.08	15.08	17.08
Prötzeler Chaussee/ Krankenhaus		7.10	9.10	11.10	13.10	15.10	17.10
<i>Anschlussinweis</i>	<i>S-Bahn S5 aus Richtung Berlin an</i>	7.09	9.09	11.09	13.09	15.09	17.09
S-Bahnhof Strausberg Nord	ab	7.11	9.11	11.11	13.11	15.11	17.11
Prötzeler Chaussee/ Parkplatz Bundeswehr		7.13	9.13	11.13	13.13	15.13	17.13
Strausberg, Gesundheitszentrum an		7.15	9.15	11.15	13.15	15.15	17.15

**Linie 947 Strausberg Gesundheitszentrum - Wilkendorf - Gielsdorf - Wesendahl - Strausberg Gartenstadt
- Krankenhaus - Gesundheitszentrum Montag – Freitag**

Prötzeler Chaussee/ Gesundheitszentrum ab

5.52 6.52 7.52 8.52 9.52 10.52 11.52 12.52 13.52 14.52 15.52 16.52 17.52

Prötzeler Chaussee/ Parkplatz Bundeswehr

5.53 6.53 7.53 8.53 9.53 10.53 11.53 12.52 13.53 14.53 15.53 16.53 17.53

Anschluss Hinweis S-Bahn S5 an

5.49 - 7.49 - 9.49 - 11.49 - 13.49 - 15.49 - 17.49

S-Bahnhof Strausberg Nord

5.55 6.55 7.55 8.55 9.55 10.55 11.55 12.55 13.55 14.55 15.55 16.55 17.55

Prötzeler Chaussee/ Krankenhaus ab

5.57 6.57 7.57 8.57 9.57 10.57 11.57 12.57 13.57 14.57 15.57 16.57 17.57

Philipp-Müller-Straße

| 6.59 | 8.59 | 10.59 | 12.59 | 14.59 | 16.59 17.59

S-Bahnhof Strausberg Stadt

| 7.01 | 9.01 | 11.01 | 13.01 | 15.01 | 17.01 18.01

Lustgarten

| 7.03 | 9.03 | 11.03 | 13.03 | 15.03 | 17.03 18.03

Anschluss Hinweis Tram Ri. S-Bahnhof Strausberg

| 7.06 | 9.06 | 11.06 | 13.06 | 15.06 | 17.06 18.06

Gartenstadt

6.00 - 8.00 - 10.00 - 12.00 - 14.00 - 16.00 - 18.00 -

**weiter über Gielsdorf Dorf - Gielsdorf Wohnpark - Wesendahl Dorf - Gielsdorf Dorf - Wilkendorf Dorf
Strausberg Gartenstadt**

6.25 - 8.25 - 10.25 - 12.25 - 14.25 - 16.25 -

Prötzeler Chaussee/ Krankenhaus

6.28 - 8.28 - 10.28 - 12.28 - 14.28 - 16.28 -

S-Bahn Strausberg Nord ab

6.30 - 8.30 - 10.30 - 12.30 - 14.30 - 16.30 -

Prötzeler Chaussee/ Parkplatz Bundeswehr

6.30 - 8.31 - 10.31 - 12.31 - 14.31 - 16.31 -

Prötzeler Chaussee/ Gesundheitszentrum

6.32 - 8.32 - 10.32 - 12.32 - 14.32 - 16.32 -

weiter als Linie 946 über Markt zum Lustgarten

Die Bedienung der Haltestellen in Gielsdorf, Wesendahl und Wilkendorf nur bei Bedarf. Den Zustiegswunsch an diesen Haltestellen bitte spätestens 30 Minuten vor Abfahrt unter Tel. 47 83 83 anmelden. Für die übrigen Haltestellen ist keine Anmeldung erforderlich.

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, E-Mail: presse@stadt-strausberg.de

Tel. 03341 381 134, Fax (03341) 381 430. Redaktion und Satz: Vera Schmolinske

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de oder www.strausberg.eu zur Verfügung.

Auflagenhöhe: 14.500, Druck: Tastomat Druck GmbH, Landhausstraße Gewerbepark 5, 15345 Petershagen / Eggersdorf

Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG., Kellenspring 6, 15230 Frankfurt (Oder)

Redaktionsschluss: 07.12.2012

Ende des amtlichen Teils

